

Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, BiG)

Art. 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Während der obligatorischen Schulzeit können die Schulträger für Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen.

³ Im Brückenangebot sowie in der Sekundarstufe II haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten für die Lehr- und Unterrichtsmittel, für das allgemeine Schulmaterial und für spezielles Material selber aufzukommen. An Fachexkursionen, Schulverlegungen und Projekten haben sich die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten angemessen zu beteiligen; die zuständige Behörde legt die Einzelheiten fest.

Art. 12 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende öffentliche Schulen:

- b. (geändert) Brückenangebot
- c. (geändert) Sekundarstufe II: Fachmittelschule, zweiter Teil Mittel- und Oberstufe Gymnasium, Berufsfachschulen

Art. 26

Aufgehoben.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Der Landrat regelt die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht¹⁾.

¹⁾ GS IV B/1/4

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Hauptschulleitung kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten im Einzelfall über den Beginn der Schulpflicht abweichend entscheiden. Das Weitere bestimmt die Volksschulverordnung²⁾.

Art. 44 Abs. 2 (geändert)

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Hauptschulleitung auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten Lernende nach dem Absolvieren von zehn Schuljahren aus der Schulpflicht entlassen.

Art. 45 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

³ Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch die Schulleitung kann die Hauptschulleitung, bei kantonalen Schulen die Schulleitung, Lernende vom Schulbesuch definitiv ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Verwarnung möglich.

⁴ Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Hauptschulleitung dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Hauptschulleitung statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Hauptschulleitung teilt ihre Entscheide dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial-, Kindes- und Erwachsenenschutzwesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint. Die Schulleitung einer kantonalen Schule meldet den Ausschluss aus ihrer Schule der zuständigen Hauptschulleitung.

⁵ Der Landrat kann die Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden an kantonalen Schulen nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, abweichend regeln.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Falls der Schulbetrieb dies zulässt, kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Schule an einem anderen Standort besucht werden. Umteilungen, welche für den Schulbesuch oder die Kinderbetreuung wesentliche Erleichterungen ergeben, gehen dabei vor. Für die Bewilligung des Schulbesuchs ausserhalb der Gemeinde ist die Hauptschulleitung der Wohngemeinde zuständig, über die Aufnahme entscheidet die Hauptschulleitung am Standort der Schule. Die Hauptschulleitungen einigen sich über die Entschädigung der aufnehmenden durch die abgebende Gemeinde.

²⁾ GS IV B/31/1

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Falls dies im Interesse des Kindes angezeigt erscheint, muss die Hauptschulleitung der KESB Meldung erstatten.

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter dem Begriff Lehrpersonen alle Lehrpersonen der Volks- und Sonderschule zu verstehen. Für die Lehrpersonen des Brückenangebotes, der Kantonschule und der Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht spezielle Vorschriften anwendbar sind.

Art. 58a Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Lehrpersonen die Bestimmungen der jeweiligen Anstellungsinstanz.

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen leisten ihre Arbeit im Rahmen eines durch das Departement nach Anhörung der Gemeinden festgelegten und vom Regierungsrat genehmigten Berufsauftrages. Darin sind ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten umschrieben, insbesondere Planung, Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts, Beratung, Weiterbildung, Jahresarbeitszeit sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Aufgaben und an der Beurteilung gemäss Artikel 73.

Art. 62 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 63 Abs. 3 (aufgehoben)

Anstellung der Lehrpersonen an kantonalen Schulen; Teilzeitpensen (Sachüberschrift geändert)

³ *Aufgehoben.*

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lehrpersonen der Volksschule werden durch die Hauptschulleitung auf Antrag der Schulleitung angestellt.

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Kündigung der Lehrpersonen an kantonalen Schulen (Sachüberschrift geändert)

² Kündigungen können nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Sie sind schriftlich bis 31. März bzw. 31. Oktober mitzuteilen. Kündigungen seitens der Anstellungsinstanz sind zu begründen.

³ Teilen Lehrpersonen ein Vollpensum, hat die Kündigung auf Ende eines Semesters bis 28. Februar bzw. bis 30. September zu erfolgen. Kündigt eine der beiden Lehrpersonen, so kann die Anstellungsinstanz das Dienstverhältnis der anderen Lehrperson ebenfalls auflösen. Für diese Kündigungen gelten die Fristen gemäss Absatz 2.

Art. 71

Mutterschaftsurlaub der Lehrerinnen an kantonalen Schulen (Sachüberschrift geändert)

Art. 72 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lehrpersonen kantonalen Schulen haben nach langjähriger Berufstätigkeit Anspruch auf eine Intensivweiterbildung. Der Regierungsrat regelt das Weitere.

Art. 75

Aufgehoben.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Mitspracherecht in der Bildungskommission (Sachüberschrift geändert)

¹ Eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung, die Hauptschulleitung sowie im Bedarfsfall eine oder mehrere Schulleitungen wohnen den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme bei.

² Die Lehrpersonenvertretung hat bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder einzelner Lehrpersonen betreffen, in den Ausstand zu treten, nachdem ihr vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern. Für die Haupt- und Schulleitungsververtretung gilt die Ausstandspflicht bei Fragen, die ihr persönliches Interesse betreffen.

³ Die Vertretung der Lehrpersonen, der Haupt- und Schulleitung sind im Sinne des Gemeindegesetzes³⁾ bzw. des kommunalen Personalrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 80a (neu)

Gemeinderat

³⁾ GS II E/2

¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Qualität der Schule, beschliesst auf Antrag der Hauptschulleitung das Schulbudget und wählt die Mitglieder der Bildungskommission. Er ist Anstellungsinstanz der Hauptschulleitung.

² Ein zuständiges Mitglied wird als Bildungskommissionspräsidentin oder Bildungskommissionspräsident bestimmt, welche oder welcher sich regelmässig mit dem Departement austauscht.

Art. 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Bildungskommission (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Bildungskommission ist dem Gemeinderat zugeordnet und zuständig für die strategische Führung in der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat und die Hauptschulleitung und erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

³ Bei kantonalen Schulen sowie Privatschulen mit öffentlicher Aufgabenerfüllung (Art. 8) tritt die in den entsprechenden Spezialvorschriften bestimmte Behörde an die Stelle der Bildungskommission.

Art. 81a (neu)

Hauptschulleitung

¹ Jede Gemeinde setzt eine Hauptschulleitung ein. Sie erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.

² Die Hauptschulleitung ist zuständig für die Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität in der Gemeinde. Sie nimmt die personelle Führung der Schulleitungen wahr und ist die Anstellungsinstanz für die Lehrpersonen.

³ Die individuelle Lohneinreihung sowie die weiteren Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalrecht für die Gemeindeangestellten.

Art. 82 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede Gemeinde setzt Schulleitungen ein.

² Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung der Lehrpersonen, das Qualitätsmanagement, die interne Evaluation, die schulinterne Weiterbildung sowie die Organisation des Schulbetriebs.

Art. 90

Aufgehoben.

Art. 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen setzt sich aus der jährlichen (Art. 91 Abs. 3) und der wöchentlichen Unterrichtszeit, der angeordneten Weiterbildung (Art. 72) sowie der unterrichtsfreien Arbeitszeit zusammen. Die Jahresarbeitszeit wird im Berufsauftrag gemäss Artikel 61 geregelt.

² Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 55. Altersjahr Anspruch auf eine Entlastung. Der Landrat regelt das Weitere.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen von untergeordneten Schulorganen kann bei der Hauptschulleitung Beschwerde erhoben werden.

^{1a} Gegen Verfügungen der Hauptschulleitung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Schulleitungen kantonaler Schulen und Beschwerdeentscheide der Hauptschulleitung oder des Gemeinderates kann beim Departement Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Gegen Verfügungen des Departements kann beim Regierungsrat und gegen dessen Beschwerdeentscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁵ Die Beschwerdefrist beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen 30 Tage; in Promotions- und Prüfungsangelegenheiten sowie bei allen übrigen Entscheiden betreffend den Zugang zu oder den Verbleib in Bildungsgängen beträgt sie zehn Tage. In solchen Fällen finden die Vorschriften zum Stillstand der Fristen keine Anwendung.

Art. 118a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2025

¹ Mit Ausnahme dieses Artikels und von Artikel 114 Absatz 5 sind die Änderungen vom 4. Mai 2025 erst ab dem 1. August 2026 rechtswirksam.

II.

GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Gemeinden haben folgende Organe:
d. (geändert) die Bildungskommission;

Art. 30 Abs. 2

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
b. Aufgehoben.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Bildungskommission und weiterer exekutiver Behörden, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter und weitere leitende Gemeindeangestellte können nicht dem Gemeindeparlament angehören.

Art. 94 Abs. 1 (geändert)

Bildungskommission (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Bildungskommission gehören die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder an. Den Vorsitz führt das zusätzlich vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmte Mitglied.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten mit Ausnahme der Fremdänderungen im Gemeindegesetz am 1. Juni 2025 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fremdänderungen im Gemeindegesetz.